



Stadt Bern

Direktion für Bildung  
Soziales und Sport

# Subsidiaritätsprüfung an der Schnittstelle zur EL

## Workshop

Melanie König, Rechtsdienst Alters- und Versicherungsamt Stadt Bern  
Nathalie Mewes, Rechtsdienst Sozialamt Stadt Bern

## Anspruchsvoraussetzungen für EL-Bezug

- Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz
- Bezug einer Leistung der AHV/IV oder

Anspruch auf AHV/IV-Rente würde bestehen, wenn Mindestbeitragsdauer erfüllt wäre (EL ohne Rente)

- Ausgaben sind höher als Einnahmen

# Zusätzliche Voraussetzungen für ausländische Staatsangehörige

## Karenzfristen

- Ununterbrochener Aufenthalt während 10 Jahren in der Schweiz
- Flüchtlinge und Staatenlose 5 Jahre
- Staatsangehörige von EU- und EFTA-Staaten sind CH-Bürger und Bürgerinnen gleichgestellt

Bei Vorliegen eines Sozialversicherungsabkommens mit der Schweiz besteht allenfalls ein Anspruch auf eine plafonierte EL.

# Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen

## Anerkannte Ausgaben

- Lebensbedarf
- Krankenkassenprämie
- Miete, inklusive Nebenkosten
- Sozialversicherungsbeiträge

## Anrechenbare Einnahmen

- Renteneinkommen
- Erwerbseinkommen / weitere Einkünfte
- Vermögen / Vermögenserträge
- Verzichtseinkommen
- Verzichtvermögen

## Verzicht und seine Auswirkung

- Vermögenswerte an Dritte überlassen ohne dazu verpflichtet zu sein oder eine adäquate Gegenleistung dafür zu bekommen (Beispiel Schenkung, Erbvorbezug)
- Rechtsanspruch auf Vermögenswerte oder Einkünfte nicht geltend machen (Beispiel Erbanteil, Unterhaltsbeitrag, Renten)
- Auf die Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit verzichten (Beispiel Erwerbsaufnahme des Ehegatten, Erhöhung des Arbeitspensums)

Verzichtsvermögen und hypothetisches Einkommen werden als Einnahmen angerechnet.

## Beispiel 1: Verzichtvermögen

Verwaltungsgerichtsentscheid Kt. Bern 200 15 217 EL

Der damals 59-jährigen A wurde im Jahr 2011 ein BVG-Guthaben von Fr. 288'000.- ausbezahlt. Bei der EL-Anmeldung drei Jahre später ist das Guthaben verbraucht.

Die Ausgleichskasse rechnet das Guthaben von Fr. 288'000.- als Verzichtvermögen an und lehnt den Anspruch auf EL ab.

Gegen diesen Entscheid erhebt A Einsprache bzw. Beschwerde.

## Beispiel 1: Verzichtvermögen

Verzichtvermögen wird angerechnet, wenn darauf ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung verzichtet worden ist.

Belegte Ausgaben sowie die nachweislich notwendigen Lebenshaltungskosten dürfen nicht als Verzichtvermögen berücksichtigt werden.

Vom Verzichtvermögen werden jährlich Fr. 10'000.- als Vermögensverzehr abgezogen. Als Einkommen wird 1/10 des verbleibenden Betrags angerechnet.

## Beispiel 2: Hypothetisches Erwerbseinkommen

Verwaltungsgerichtsentscheid Kt. Bern 200 16 1123 EL

Der 55-Jährige B bezieht eine ganze Invalidenrente und erhält zusätzlich Ergänzungsleistungen (EL) ausgerichtet. Die Ehefrau (51-jährig) übt keine Erwerbstätigkeit aus. Sie kümmert sich um den Haushalt und die 14-jährige Tochter.

Die Ausgleichskasse verfügt, dass die monatliche EL ab Oktober reduziert wird, da sich die Einnahmen erhöhen. Ab diesem Zeitpunkt wird nämlich ein zumutbares Erwerbseinkommen der Ehefrau von Fr.36'000.- aufgerechnet.

Dieser Entscheid wird von B angefochten.



## Beispiel 2: Hypothetisches Erwerbseinkommen

Bei der Ermittlung der zumutbaren Erwerbstätigkeit des Ehegatten sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Alter
- Gesundheitszustand
- Sprachkenntnisse
- Ausbildung / bisherige Tätigkeit
- Konkrete Arbeitsmarktsituation
- Dauer der Abwesenheit vom Berufsleben
- Betreuungsaufgaben

Einräumen einer realistischen Übergangsfrist für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

## Beispiel 3: Weitere Einkünfte – Unterhaltsbeiträge

Verwaltungsgerichtsentscheid Kt. Bern 200 17 1007 EL

Der 23-jährige C befindet sich in einer Ausbildung. Er bezieht eine IV-Kinderrente. Sein Vater hat sich vertraglich zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahr verpflichtet, unter Vorbehalt von Art. 277 Abs. 2 ZGB (Volljährigenunterhalt). Die Unterhaltsbeiträge werden nicht geleistet.

Die Ausgleichskasse rechnet die Unterhaltsbeiträge bei der EL-Berechnung als Einnahmen an.

C ist mit dieser Verfügung nicht einverstanden.

## Beispiel 3: Weitere Einkünfte – Unterhaltsbeiträge

Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge werden angerechnet, soweit sie nicht objektiv uneinbringlich sind. Alle rechtlichen Möglichkeiten zur Geltendmachung müssen ausgeschöpft werden.

Ausnahme: Keine Anrechnung erfolgt, wenn klar ausgewiesen ist, dass der Unterhaltspflichtige seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

Die Unterhaltsbeiträge werden auch dann als Einnahmen berücksichtigt, wenn der Unterhaltstitel nicht direkt vollstreckbar ist.

## Ausblick auf EL-Reform (Stand Wintersession 2018)

- Erhöhung der anrechenbaren Mieten
- Reduktion / Abstufung der Pauschale des Lebensbedarfs für Kinder
- Anrechnung einer kantonalen oder regionalen Durchschnittsprämie, höchstens jedoch der tatsächlich bezahlten Prämie
  
- Einkommen des Ehegattens wird zu 80 Prozent angerechnet
- Reduktion der Vermögensfreibeträge
- Kürzung der EL wenn der jährliche Vermögensverbrauch ohne Grund grösser ist als 10 Prozent
- Kürzung der EL wenn das Kapital der beruflichen Vorsorge vorzeitig verbraucht ist (Vorschlag Nationalrat)
  
- Reduktion des EL-Minimums: Höchstbetrag der kantonalen Prämienverbilligung oder 60 Prozent des Pauschalbetrags der KK-Prämie